

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BERUFSORDNUNG DER LANDESAPOTHEKERKAMMER THÜRINGEN

Auf Grund des § 15 Absatz 1 Nr. 4 und §§ 22, 23 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 380) hat die 66. Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Thüringen am 16. November 2022 beschlossen:

ÄNDERUNG DER BERUFSORDNUNG DER LANDESAPOTHEKERKAMMER THÜRINGEN:

1. § 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Ausübung der Heilkunde, insbesondere die Ausübung dem Arzt vorbehaltenen Tätigkeiten, verstößt gegen die Berufspflichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist.

2. Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, welcher der Veröffentlichung folgt.

Vorstehende, durch das Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. November 2022 genehmigte Satzung zur Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, den 15. Dezember 2022



Ronald Schreiber
Präsident der Landesapothekerkammer Thüringen